

len Situation der jeweiligen Appellanten zu erfahren, jedoch so manches über die möglichen Intentionen des Appellanten, der in der Regel über die Rechtsfolgen, die er mit der Einlegung des Rechtsmittels auslöste, informiert gewesen sein dürfte. Und unter diesen Rechtsfolgen war die Überprüfung der ihn belastenden Entscheidung durch den Oberrichter, der Devolutiveffekt also, nur eine und nicht einmal die nächstliegende. Eine andere, sofort Wirkung entfaltende Folge der Appellation beruhte auf dem Suspensiveffekt, nämlich der Suspension der Jurisdiktionsgewalt des Iudex a quo für diesen Fall mit der Konsequenz, daß trotzdem von diesem Iudex vorgenommene diesbezügliche Rechtsakte, etwa eine Exkommunikation, infolge des Novationsverbots als prozessuales Attentat ungültig waren¹⁰.

Geschützt vom geltenden Verfahrensrecht konnten die Colonna und sonstige Appellanten behaupten, daß die nach ihrer gehörig vorgebrachten und mit gängigen Einreden begründeten Appellation erlassenen Bannsentenzen unrechtmäßig, ungültig und wirkungslos seien, und genau das haben sie ja auch in ihren Protestationen erklärt und dieser ihrer Erklärung Publizität zu verschaffen gesucht, um in denjenigen Lebenskreisen, auf die es ihnen ankam, nicht als exkommuniziert zu gelten¹¹. Ihre Maßnahme diene also als erstes ihrem eigenen momentanen Schutz oder war zumindest zu diesem Zweck vorgebracht¹². Der Iudex ad quem ist nach diesem Verständnis durchaus sekundär. Aus allgemein rechtlichen Erfordernissen mußte er ein anderer sein als der Iudex a quo, da das Rechtssystem das Urteil in eigener Sache zu vermeiden trachtete¹³. Der Phantasie, wer im Falle des Papstes die Appellationsinstanz sein könnte, waren kaum Grenzen gesetzt; keineswegs wurde allein dem Konzil diese Stelle zugewiesen. In der Frühzeit der Appellationen gegen den Papst hat Friedrich II. im Jahr 1239 an den lebendigen Gott, den zukünftigen Papst, eine allgemeine Synode, die Fürsten Deutschlands und generell an die Gesamtheit der Könige und Fürsten des Erdkreises und alle übrigen Christen appelliert, und auch später waren mehrgliedrige Formeln an dieser Stelle gebräuchlich¹⁴. Sie lassen keineswegs erkennen, daß einer Verhandlung der Berufung im Forum des

heit des Richters im kanonischen Recht. Die Entwicklung der Einrede der Befangenheit und der Amtsenthaltung des Richters vom Dekretalenrecht bis zum Codex Iuris Canonici (Münchener Theologische Studien III 37, 1977); beide Arbeiten sind von Becker nicht herangezogen worden.

¹⁰ Nikolaus M ü n c h e n , Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 1 (21874) S. 92 ff., 515 ff.

¹¹ Heinrich D e n i f l e , Die Denkschriften der Colonna gegen Bonifaz VIII. und der Cardinäle gegen die Colonna, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 5 (1889) S. 493–529. Die Bezeichnung der Protestationen als „Denkschriften“ ist verfehlt und irreführend, dazu grundlegend Hans-Jürgen B e c k e r , Protestatio, Protest. Funktion und Funktionswandel eines rechtlichen Instruments, Zs. für historische Forschung 5 (1978) S. 385–412. – Die Colonna-Protestationen sind im Vatikanischen Archiv seit etwa 1910 nicht mehr unter den bei Denifle und B e c k e r , Appellation S. 56 f. genannten Signaturen zu finden, sondern aktuell: 1. Protestation AA Arm. C, 613, 615, 636, 637, 638, 639, 1223; Instr. misc. 280. 2. Protestation AA Arm. C, 617, 618. Rundschreiben AA Arm. C, 640; Instr. misc. 281, 282, 283, 284, 285.

¹² Dazu Tilmann S c h m i d t , Der Bonifaz-Prozeß. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19, 1989) S. 29–54.

¹³ Cod. 3. 5. un.

¹⁴ MGH Const. 2, S. 289 f. Nr. 214. Weitere Beispiele bei Becker.